

Unterrichtung

Hannover, den 30.11.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/52

Beschlussempfehlung des Ältestenrats - Drs. 19/59 neu

Der Landtag hat in seiner 3. Sitzung am 30. November 2022 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 937), beschlossen:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ist einem Mitglied die Abstimmung durch Handzeichen nicht möglich, kann dieses unter Nutzung eines technischen Mittels abstimmen, das die Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens gewährleistet.“
4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „Arbeit,“ gestrichen und nach dem Wort „Verkehr“ werden ein Komma und das Wort „Bauen“ eingefügt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6.2 eingefügt:

„6.2 Unterausschuss ‚Tourismus‘.“
 - c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Soziales“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt.
 - d) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Energie“ das Komma und das Wort „Bauen“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „und stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

7. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „benennt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 17 a Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „benennt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
9. § 17 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 37 a des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Verweisung „§ 37 b des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „benennt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
10. § 18 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen der Fraktionen benannt; die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu berufen.“
11. § 18 b Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23)“ durch den Klammerzusatz „(§ 31)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
13. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
14. § 23 wird gestrichen.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Beschlussempfehlung ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Ausschuss“ ein Komma und die Worte „der Ältestenrat“ eingefügt.
16. Die §§ 30 bis 32 erhalten folgende Fassung:

„§ 30

Verlauf der zweiten Beratung

(1) Gegenstand der zweiten Beratung ist der Gesetzentwurf einschließlich der in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen.

(2) ¹Die zweite Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. ²Der Ältestenrat kann gemäß § 28 Abs. 2 Satz 5 beschließen, dass die allgemeine Aussprache entfällt oder an deren Stelle ein mündlicher Bericht erstattet wird, wenn nicht die Initiatoren des Gesetzentwurfs (§ 22 Abs. 1) widersprechen.

(3) ¹Eine Einzelabstimmung über einzelne oder mehrere Bestimmungen des Gesetzes findet nur statt, wenn die Landesregierung, eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages

dies bis zur Schlussabstimmung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) beantragen. ²Die Präsidentin oder der Präsident ruft die Anträge in der Reihenfolge des Gesetzentwurfs (Paragrafen, Artikel, Abschnittsüberschriften, Gesetzesüberschrift) auf und führt die Einzelabstimmung durch.

§ 31

Änderungsanträge

(1) ¹Anträge auf Änderungen des Gesetzentwurfs können zur zweiten Beratung von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Landtages bis zur Schlussabstimmung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Gleiches gilt für Anträge auf Annahme von Entschlüssen, die der Sache nach zu einem Gesetzentwurf gehören.

(2) Wer einen Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident lässt über den Änderungsantrag beraten und abstimmen. ²Liegen auch Anträge auf Einzelabstimmung nach § 30 Abs. 3 oder mehrere Änderungsanträge nach Absatz 1 vor, so gilt § 30 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Werden Anträge schon vor ihrer Verteilung (§ 19 Abs. 2) beraten, so sind sie zu Beginn der Beratung zu verlesen. ⁴Der Landtag kann den Änderungsantrag abweichend von Satz 1 an einen Ausschuss überweisen.

(4) ¹Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. ²Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. ³Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.

§ 32

Abschluss der zweiten Beratung

(1) ¹Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf wieder an einen Ausschuss überweisen. ²Er kann die Überweisung auf Teile des Gesetzentwurfs, auf die redaktionelle Überprüfung oder auf die Behandlung bestimmter Fragen beschränken. ³Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch der Gesetzentwurf an den Ausschuss überwiesen. ⁴Für die nochmalige Ausschussberatung gilt § 28 entsprechend.

(2) ¹Wird der Gesetzentwurf nicht wieder an einen Ausschuss überwiesen, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsvorschläge der Beschlussempfehlung und der nach § 30 Abs. 3 und § 31 beschlossenen Änderungen angenommen oder abgelehnt werden soll (Schlussabstimmung). ²Sind Änderungen beschlossen worden, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Schlussabstimmung bis zur Verteilung der beschlossenen Fassung aussetzen. ³Ist in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen.

(3) Die Schlussabstimmung wird ausgesetzt, wenn die Landesregierung dies gemäß Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung verlangt.“

17. In § 36 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge nach Absatz 1 sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch einzureichen.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

19. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ ein Komma und die Worte „wenn sie angenommen wurden“ eingefügt.
20. In § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
21. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
22. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
23. In § 49 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Sätze 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
24. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „23 und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
25. In § 57 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
26. In § 58 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
27. In § 60 Satz 4 wird die Angabe „23 und“ gestrichen.
28. In § 62 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „23 und“ gestrichen.
29. § 62 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Medien“ durch die Worte „Regionale Entwicklung“ ersetzt und es werden die Worte „und dem fachlich zuständigen Ausschuss“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Medien“ durch die Worte „Regionale Entwicklung“ ersetzt und es werden die Worte „oder der fachlich zuständige Ausschuss“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „23,“ gestrichen.
30. In § 62 d wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
31. § 64 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gesetzentwürfe und Anträge werden nur auf die Tagesordnung eines Tagungsabschnitts gesetzt, wenn sie bis 10 Uhr am Tag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, schriftlich oder elektronisch eingereicht worden sind; § 31 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 66 Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt.“
32. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47) mit Ausnahme der Aussprache, für die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (§ 47 a) und die Dringlichen Anfragen (§ 48).“

33. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Ein Antrag nach Satz 1 zugunsten oder zulasten der Redezeit in der Fragestunde (§ 47 Abs. 5 Satz 3) oder der Aktuellen Stunde (§ 49 Abs. 2) ist nicht zulässig.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Satz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47), für die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (§ 47 a) und die Dringlichen Anfragen (§ 48).“
34. In § 77 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 47)“ ein Komma und die Worte „die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (§ 47 a)“ eingefügt.
35. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Ist einem Mitglied die Abstimmung durch Handzeichen oder Aufstehen nicht möglich, kann dieses unter Nutzung eines technischen Mittels abstimmen, das die Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens gewährleistet.“
36. Dem § 86 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Ist einem Mitglied die Wahl durch Handzeichen nicht möglich, kann dieses unter Nutzung eines technischen Mittels wählen, das die Feststellbarkeit des Wahlverhaltens gewährleistet.“
37. In § 88 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
38. In § 92 Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
39. § 93 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Der Beschluss nach Satz 1 oder 2 bedarf des Einvernehmens der Landesregierung, wenn der Ausschuss die Verhandlungen oder die Unterlagen, über die nach Absatz 4 Satz 2 vertraulich verhandelt wird, auf Verlangen der Landesregierung für vertraulich erklärt hat.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
40. In § 95 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Landtages“ die Worte „sowie sonstigen Personen“ eingefügt.
41. Nach § 95 a wird der folgende § 95 b eingefügt:

„§ 95 b

Einsatz von Videokonferenztechnik

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann in der Einberufung zu einer öffentlichen Sitzung zulassen, dass die Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können. ²Die Leitung der Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nicht zulässig. ³Im Fall einer Zulassung nach Satz 1 können auch sonstige Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, andere Personen in dem für sie in § 94 jeweils geregelten Umfang sowie im Rahmen der technischen Möglichkeiten Vertreterinnen und Vertreter der Medien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

(2) Eine Durchführung der Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Landesregierung mit den Angaben nach § 92 Abs. 3 mitzuteilen.

(3) ¹Im Fall einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 stellt die oder der Vorsitzende des Ausschusses zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für die Niederschrift fest, welche Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. ²Die zugeschalteten Mitglieder des Ausschusses gelten als anwesend. ³Sie stimmen abweichend von § 96 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.

(4) ¹Der Landtag hat die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Ausschussmitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen und die Auskunftspersonen, die gemäß § 94 Abs. 6 per Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

(5) ¹Bei einer Störung der Zuschaltung eines per Videokonferenztechnik teilnehmenden Ausschussmitglieds ist die Sitzung von der oder dem Ausschussvorsitzenden bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. ²Ist die Beseitigung nicht möglich, so ist die Sitzung abzubrechen. ³Dies gilt nicht, wenn das betroffene Ausschussmitglied gegenüber der oder dem Vorsitzenden erklärt, auf die weitere Teilnahme zu verzichten oder sich für den weiteren Verlauf der Sitzung durch ein sonstiges Mitglied seiner Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten lassen zu wollen.“

42. § 97 a wird gestrichen.

43. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Ältestenrat kann im Einzelfall einstimmig beschließen, dass von Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen wird.“

44. Abschnitt II der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „sowie Abs. 2“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Darüber hinaus werden auf den Internetseiten des Landtages die Angaben nach Abschnitt I Abs. 2 veröffentlicht.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.